

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Sammelblätter“ werden dem „Angeler“ vierteljährlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitungen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

9. ordentliche evangelische Landeskonferenz.

W. Darmstadt, 22. Juni.

Die heutige Verhandlung wurde mit einem Gruß von Professor Dr. Gießener eröffnet. Auf der Tagesordnung stand zunächst die Vorlage des Großherz. Oberkonsistoriums, beruhender auf der Änderung der Dienstpragmatik für die Geistlichen unter Berücksichtigung:

1. Der § 5 des Kirchenvertrages vom 11. Juli 1879, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend, in der Fassung des Kirchengeistes vom 4. November 1903 erhält im Eingang und unter Biffer 1 folgende Fassung:

§ 5. Aufwände deutsche Theologen den vorstehenden Anforderungen nicht genügt haben, gelten als Befreiung für die dem Oberkonsistorium vorliegende Aufnahme in den Dienst der evangelischen Kirche folgende Bestimmungen:

1. Von einem Theologen, sei er Seelsorger oder nicht, vor einer kirchlich angesessenen Brüdergemeinde innerhalb des deutschen Reichs abgelegte erste theologische Lehreinung kann durch das Oberkonsistorium der Amtsauftrag vor der theologischen Fakultät des Landesuniversitäts zu Gießen gleichgestellt werden, wenn und insofern jene Lehreinung nach den für den betreffenden Staat geltenden Bestimmungen als Befreiung für den Eintritt in den Dienst der evangelischen Kirche angenommen wird.

2. Das Oberkonsistorium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 11. Juli 1879, wie er sich aus den Veränderungen ergibt, die in dem gegenwärtigen Gesetz sowie in den Gesetzen vom 4. November 1903 und vom 12. August 1908, betreffend Änderung der Dienstpragmatik usw. geändert sind, unter entsprechender Nummerierung der Paragraphen und mit der Wurzel durch das Verordnungsblatt bekannt zu machen, das auch die in den Gesetzen enthaltenen Bewilligungen sachgemäß abändernd werden.

In der Begegnung d. u. n. hierzu wird ausgeführt, es sei zweifelhaft, ob die Bestimmung von den Geistigern von vornherein mit der Säkularisierung ausgelegt wurde, mit der jetzt gebündelt wird. Beweisfähig liegt von früher mehrere Ausführungen dar.

Schon in den Motiven zu § 3 und 4 der Dienstpragmatik ist bemerkt, daß die gegenwärtige Anerkennung der Fakultäts- und Schlussschriftum, wie solche für die Reifeprüfungen ihres damals erworben war, zu erreichende Ziel sei. Sie sind insofern eine allgemeine Bereicherung unter den deutschen Kirchenregierungen mit der Wichtigkeit, daß das Seelsorger der ersten Lehreinung vor der Prüfungsberechtigung eines Wissens die Amtswidmung zur Aufnahme in den anderen Dienst gewährt, nicht erworben, so sei doch die Anerkennung in der anberwürdigenden Lehreinung in der Praxis, sowohl bestimmt, daß tatsächlich erfüllt. Insbesondere habe eine Lehreinung bei entsprechender Anerkennung in diesem Ziel ergeben, daß in einer ganzen Anzahl von Kirchengebieten auch für solche Landesfürst die Möglichkeit zum Eintreten in den heimathafte Kirchenbien vorhanden sei, die ihre erste theologische Lehreinung nicht vor der heimathafte Kirche befinden haben. Und zwar besteht diese Möglichkeit zum Teil unbedingt, zum Teil aus dem Wege des Dispenses. Das für diesen gefordert befindliche Gesundsein an das Fakultätsseminar in Gießen sei off so lank, von dem uns nicht bekannt sei, ob er in schriftlicher Form für ein anderes deutsches Kirchengebiet besteht. Es liegt nahe, gerade auf den Grundrissen der Geographie, die die innere Verbündung Deutschlands aus allen Gebieten wesentlich verstärkt habe, die Möglichkeit zum Eintreten in unseren Kirchenbien auch für nicht in Gießen gebürtige Theologen zu schaffen, dies um so mehr, als durch den Krieg die Zahl der fahrenden Auswanderer nach Amerika stark gemindert worden und deshalb für die Zukunft ein Mangel an solchen mit Sicherheit zu erwarten sei. Zudem schon die Verbündung zur Erreichung, ob nicht eine Abänderung der Dienstpragmatik zu veranlassen sei, so traten in den Verhältnissen unserer Landeskirche liegenden Gründe hinzu. Es sei Tatsache, daß die Belehrung der theologischen Fakultät zu Gießen mit Professoren, die nur der „modernen“ Richtung angehören, in den Kreis der andern anerkannten Glieder der Landeskirche schon seit Jahren starke Beunruhigung hervorgerufen und daß besonders die neuere, hinter der Resolution der Landeskirche von 1908 liegende Belehrung, solche verunsichert habe. Es sei ferner Tatsache, daß eine Anzahl junger deutscher Theologen in den letzten Jahren sich der Lehreinung in Gießen nicht unterzogen hätten und so dem heimathafte Kirchenbien verloren gegangen seien. Wie schon erwähnt, ist ein solcher Verlust für die Zukunft besonders schädlich, zumal, wenn es sich um Theologen handele, die aus deutschem Kirchenvaterland kamen und wertvolle Traditionen in das Amt mitgebracht hätten. Auch sei zu erwarten, daß die Landeskirche Bedarf nach geistlichen beider Richtungen habe. Einen aus Gießen, wie seitlich, auch geistliche „postkath.“ Richtung vor, so sei doch ebenfalls als bestmöglich zu erachten, daß die meisten der aus der Gießener Schule stammenden Geistlichen

„moderner“ Richtung seien. Die Möglichkeit, die Bedürfnisse der Gemeinden nach geistlichen „postkath.“ Richtung zu befriedigen, werde hierdurch immer geziert werden. Auch zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bietet die Anerkennung der Dienstpragmatik die Möglichkeit. Das diesen Wunsch erfüllende ist angezeigt, der mit beständige Theologen bestehende Raum, in welchem die Amtswidmung abzuwenden, zu belegen. Dieses erfordere es richtig, die Belehrung nicht in der Weise einzutragen, daß sie die in Gießen nicht geistlichen Theologen heiliger Amtswidmung zu erwerben werde wie nur in die in Gießen geworben; vielmehr erfordere es den Verhältnissen entsprechend, daß das Oberkonsistorium nur die Möglichkeit zur Aufnahme zu schaffen, wie dies aus § 3 des Entwurfs der vorberechte.

Symbol. Nach dem Offenbarung verließ einen Antrag darüber,

die Sunde insofern im Interesse des Pariseriens das Oberkonsistorium am Zurückziehen der Vorlage erlaubt.

Julius Dr. W. B. Schmid tritt nachdrücklich für die Vorlage ein. Er weist auf die Ungeachttheit des Frammentauswurfs für die Theologen hin und auf der Wichtigkeit, daß durch das Oberkonsistorium nicht der Wohlstand, sondern die Amtswidmung der Vorlage der Sache jetzt Jahren währende Streit und der Welt geschadet werde. Die Abweisung der Vorlage würde die Vergemeinschaftung der Widerbericht bedeuten. Eine Verzögerung würde er und seine Gruppe als Absehung betrachten, die dem Frieden nicht dienen würde. Er hält eine sachliche Bedeutung auch heute für möglich.

Symbol. W. B. Schmid unterstellt die Ausschaltung.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel hält das Gründen um Jurisdiszision nicht an das Konstitutum zu richten, da es nach wie vor eine sachliche Debatte für möglich und die Amtswidmung unter der Regel im Großen geöffnete Zone für notwendig erachte.

Symbol. Dr. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzusehen.

Symbol. W. B. Schmid fordert, daß der Antrag eine Verzögerung auf die Widerbericht sei.

Der Antrag W. B. Schmid wird mit 32 gegen 21 Stimmen angenommen.

Das Oberkonsistorium zieht sich zur Abschlußfassung über diesen Antrag zurück; es tritt eine Pause ein.

Landesbischofssitzung der Beratungen eröffnet Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel, daß das Oberkonsistorium auch diesen Antrag keine Forderung gegenstellt.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzusehen.

Symbol. W. B. Schmid fordert, daß der Antrag eine Verzögerung auf die Widerbericht sei.

Der Antrag W. B. Schmid wird mit 32 gegen 21 Stimmen angenommen.

Das Oberkonsistorium zieht sich zur Abschlußfassung über diesen Antrag zurück; es tritt eine Pause ein.

Landesbischofssitzung der Beratungen eröffnet Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel, daß das Oberkonsistorium auch diesen Antrag keine Forderung gegenstellt.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

Oberkonsistorialpräsident Dr. Ebel tritt mit, daß das Oberkonsistorium nicht in der Lage sei, dem Geist zu Jurisdicition der Vorlage zu entsprechen.

Dortmund W. B. Schmid fordert für den Antrag, das Konstitutum möge bestimmt, den Ratifikation der Tagesordnung abzesehen.

Symbol. W. B. Schmid spricht für die Verzögerung, er hält eine sachliche Bedeutung nicht für möglich.

Bei der namentlichen Abstimmung ergeben sich 31 Stimmen für und 21 Stimmen gegen die Jurisdicition der Vorlage.

<p